

Satzung

für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband) * Gleißenberg
(Entwässerungssatzung - EWS)

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde [Stadt, Markt, Zweckverband] *

Gleißenberg folgende Satzung: 1

§ 1

Öffentliche Einrichtung (Erschließungskanale)

(1) Die Gemeinde betreibt eine Entwässerungsanlage des öffentlichen Einrich-
tung für das Gebiet „der Bergbaustraße, Buxstallblick
Sonnenstraße und Gleißberg“ im Ortsteil Gleißberg
(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde

Alternative: 1 : 4

(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören nicht die Grundstücka-
nschlüsse, f
oder

Alternative: 2 : 4

(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücka-
nschlüsse bis zur Grenze der ausschließenden Grundstücke
oder

Alternative: 3 : 4

(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücka-
nschlüsse z

Zur Einleitung
1. Die Satzung bedarf – im Gegensatz zu dem bis 1.7. 1974 geltenden Recht – keiner Geneh-
migung der Aufsichtsbehörde, wenn sie von der amtlichen Muster Satzung abweicht, also wenn die Gemeinde Änderungen vornimmt, die in dem nachstehenden Satzungstext oder in den Fußnoten nicht bereits ausdrücklich vorgesehen sind, oder wenn die Satzung rückwirkend erlassen wird.

Zo § 1

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und den Benutzern richten sich nach dem öffentlichen, nicht nach dem Bürgerlichen Recht. Diese Rechtsbeziehungen (insbesondere auch Gebühren und Beiträge) werden durch die Gemeinde einseitig durch Satzung festgelegt. Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Benutzern innerhalb des Gemeindegebiets (durch öffentlich-rechtliche Verträge sind) sind nur zulässig, wo die Satzung dies ausdrücklich vorsieht (z. B. § 7). Für Streitigkeiten über Anschluß und Benutzung, über Beiträge, Gebühren und Kosten für Grundsückschlüsse sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

Vereinzelt wird die Meinung vertreten, eine Entwässerungsanlage könne teils privatrechtlich, teils öffentlich-rechtlich, in der Weise betrieben werden, daß z. B. das Grundverhältnis (Benutzungsregelung mit Anschluß- und Benutzungszwang) öffentlich-rechtlich, die Entgelte für die Herstellung und die Benutzung jedoch privatrechtlich geregelt werden können. Hiervon ist abzuraten. Diese Auffassung entspricht nicht der in Bayern geltenden Rechtslage.
2. Im allgemeinen wird die Entwässerungsanlage für das gesamte Gemeindegebiet betrieben. Besteht die Anlage nur für einzelne Ortsteile, sind diese einzeln aufzuführen. Die gemeindliche Entwässerungsanlage ist aber auch in diesen Fällen grundsätzlich als Einheit anzusehen. Eine Differenzierung (insbesondere der Gebühren und Beiträge) nach bestimmten Abschnitten scheidet danach regelmäßig aus. Umstritten ist noch die Frage, ob für mehrere technisch voneinander getrennte Entwässerungsanlagen (z. B. in Ortsteilen die früher selbständige Gemeinden waren), einheitliche Beiträge und Gebühren festgesetzt werden können, obwohl sich für die einzelnen Anlageteile nach kalkulatorischen Grundsätzen unterschiedliche Sätze ergeben würden. Das OVG München hat in seinem Urteil vom 17. 11. 1975 (KStZ 1976 S. 229) auch in solchen Fällen einheitliche Beitrags- und Gebührensätze für zulässig gehalten, so daß eine solche Regelung aufsichtlich kaum zu beanstanden sein dürfte.

Werden Grundstücke außerhalb des Gemeindegebiets entwässert, gilt für diese die Satzung grundsätzlich nicht, weil die Gemeinde nur für ihr eigenes Gebiet Satzungen erlassen kann (Ausnahme unten Buchst. c).
Es sind folgende Fälle denkbar:

a) Werden nur einzelne Anwesen in einer Nachbargemeinde entwässert, so ist mit jedem Eigentümer ein besonderer (privat-rechtlicher) Vertrag abzuschließen (Muster s. Anhang Nr. 1).

b) Betreiben mehrere Gemeinden eine gemeinsame Entwässerungsanlage, können sie sich zu einem Zweckverband zusammenschließen. Dieser erhält dann vonstatten der Gemeinde die Nutzung für das gesamte Versorgungsgebiet.
c) Die beteiligten Gemeinden haben statt dessen aber auch die Möglichkeit, eine Zweckgemeinschaft (KommZG) abzuschließen mit dem Inhalt, daß eine der Gemeinden die Aufgabe der Entwässerung für alle beteiligten Gemeinden übernimmt. Mit dieser Vereinbarung kann nach Art. 12 KommZG die Bestimmung verbunden werden, daß die Gemeinde, die das ganze Ansitz (also auch das gesamte Kanalnetz in den übrigen Gemeinden) betreibt, für das Gebiet aller Beteiligten eine Satzung erlassen kann. Diese Gemeinde kann dann auch im gesamten Geläufigsbereich der Satzung alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen treffen (z. B. Aufladung zum Anschluß, Entscheidung über Betreibungen vom Anschluß- und Benutzungszwang, Festsetzung und Beitreibung der Beiträge, Kosten und Gebühren usw.).

3. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben. Die Entscheidung bedarf auch keiner Verfassung. Es genügt z. B. der Beschluß, mit dem der Gemeinderat die Errichtung oder Erweiterung der Entwässerungsanlage aufgrund eines bestimmten Projekts beschließt.

4. Die beiden nichtzutreffenden Alternativen sind zu streichen.

5. Bei dieser Alternative gilt für die Herstellung der gesamten Grundsückschlüsse § 8 (§ 6) zu erstatuten. Zu beachten ist daher, daß die Kosten der Grundsückschlüsse nicht in die Kalkulation für die Herstellungsbeträge einbezogen werden dürfen. Ein Nachteil dieser Lösung ist, daß die Grundsückschlüsse regelmäßig erst nach der Verlegung des Kanals gebaut werden. Ist die Versorgungseinleitung (was die Regel sein wird) in der Straße verlegt, muß für jeden Grundstücksschlüssel die Straße erneut aufgerissen werden. Ein weiterer Nachteil dieser Lösung ist die ungleichmäßige Belastung der Anlieger, wenn der Kanal nicht in der Straßenmitte verläuft (vgl. dazu „Fundstelle Rundnummer 27/3/1973“).

Wird diese Alternative gewählt, so muß bei § 8 der Satzung die Alternative 1 oder die Alternative 2 gewählt werden.

* Hinweis: Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.
** Die Bezeichnung des Gebiets ist einzusetzen; ersetzt die Anlage des gesamten Gemeindege-
biet, so sind die Wörter „für das Gebiet . . .“ zu streichen. In beiden Fällen liegt keine
Abweichung von dem Satzungsmuster vor.

6. Bei dieser Lösung kann die Gemeinde die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze bereits gemeinsam mit dem Bau des Kanals erstellen, gleichgültig, ob die Grundstücke bereits zu diesem oder erst zu einem späteren Zeitpunkt angeschlossen werden. Spätere Arbeiten am Stromgrund und am Kanal können daher vermieden werden. Die Kosten dieser Teile bis zur Grundstücksgrenze tragen die Gemeinde, sie sind daher in die Berechnung des Herstellungsbetrags einzukalkulieren. Diese Lösung vermeidet auch eine ungleiche Belastung der Anlieger in den Fällen, in denen der Kanal nicht in der Straßennmitte verlegt ist (vgl. dazu „Fundstelle“ Rundnummer 27/1973). Die Erstattungspflicht nach § 8 der Beitrags- und Gebührenordnung gilt nur für den Teil des Grundstücksanschlusses, der auf dem Grundstück des betreffenden Anliegers verläuft.

Wird diese Alternative gewählt, so kann bei § 8 der Satzung nur zwischen den Alternativen 3 und 4 gewählt werden.

7. Bei dieser Lösung sind die Grundstücksanschlüsse Bestandteile der gemeindlichen Entwässerungsanlage. Die Kosten der Grundsätzlichanschlüsse sind in den Herstellungsbetrag einzukalkulieren. Eine besondere Kostenersatzzahlung nach § 8 der Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht möglich. Wird diese Alternative gewählt, so ist bei § 8 dieser Satzung nur die Alternative 5 möglich.

§ 2 Grundstücksbegriff — Grundstückseigentümer

(1) **Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.** 1 Sowohl rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen 2 vorhanden sind, handelt.

1 Sowohl rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen 2 vorhanden sind, handelt sie zu berücksichtigen.
 2 Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlossenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. 4

Zu § 2

1) Es kommt nicht darauf an, ob für einen Grundbesitz eine eigene Plannummer im Grundbuch eingetragen ist. Entscheidend ist, was noch außen als selbständige Einheit in Erscheinung tritt. Maßgebend ist dabei die Verkehrsraufassung (vgl. auch OVG Linieburg, Urteil vom 1. 8. 1963, „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 64, 20; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. 1. 1948, „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1968 S. 162). Nach Ziff. 2 o. der VollZB vom 5. 9. 1977 (MAB) ist „Grundstück ... jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundgut derselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder um Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.“

In der Praxis bereitet die Abgrenzung vielfach Schwierigkeiten, nicht zuletzt deshalb, weil die Bezeichnung „Grundstück“ im öffentlichen Recht mit verschiedenem Bedeutung verwendet wird. Ein Grundstück im Sinne des Gemeindeverfassungsgesetzes braucht nicht dasselbe zu sein wie im Sinne des Strohennrechts, oder im Sinne des Bundesbogenreis oder des Antiegebeirights oder des Erschließungsrechts. Es gibt Fälle, in denen ein Grundstück im Sinne des Antiegebeirights oder rechts bei Wasserversorgung und Grundstückswasserung. Für jedes Rechtgebiet und für die Vorschrift muß besonders geprüft werden, was unter einem Grundstück zu verstehen ist (OGV Münster, Urteil vom 22. 5. 1963, „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1964 S. 22).

Hierzu einige Beispiele:

- a) Mehrere wirtschaftliche Einheiten sind anzunehmen, wenn ein Grundstück eine solche Tiefe besitzt, daß zwischen dem bebauten Grundstückteil und der Straße, in der der Kanal verlegt ist, eine große unbebaute Fläche liegt, die als selbständiges Grundstück bebaut werden kann (Verwaltungsgericht Minden, Urteil vom 29. 3. 1966 — „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1965 S. 101).
- b) Ein Grundstückseigentümer hatte ein ursprünglich einheitliches Grundstück aufgeteilt, auf denen drei verschiedene Haushalte errichtet werden sollten. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 8. 12. 1960 („Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1962 S. 50) ist die zunächst vorhandene wirtschaftliche Einheit hierdurch aufgehoben worden, so daß nunmehr drei Grundstücke im betragsrechtlichen Sinne vorliegen.
- c) Bei Reihenhäusern, auch wenn sie nicht parallel, sondern senkrecht zur Straße stehen, bildet nach dem Urteil des VG Braunschweig vom 19. 12. 1969 — II A 35/69 — jedes einzelne Reihenhaus eine eigene wirtschaftliche Einheit. Auch wenn ein Block mit mehreren Reihenhäusern mit dem Kanalnetz der Gemeinde durch eine gemeinsame Zuleitung verbunden ist, kann dieser Umstand nach dem genannten Urteil nicht dazu führen, die einzelnen Häuser dieses Blocks als eine Einheit anzusehen.
- d) Sind bei einem landwirtschaftlichen Anwesen für das Wohnhaus, für den Hof (mit Nebengebäuden) und für den Haugarten mehrere Plannummern eingebracht, so liegt demnach nur ein Grundstück vor, weil es sich um eine wirtschaftliche Einheit handelt.
- e) Sind dagegen in einem Umladungsverfahren zwei Grundstücke gebildet worden, die im Bebauungsplan als zwei selbständige Baugrundstücke ausgewiesen sind, so handelt es sich fernerlich der Entwässerung auch dann um zwei getrennt zu behandelnde Grundstücke, wenn das eine nur als Hühnerauslauf und als Haugarten für das andere „wirkt“ wird (BayVGH, U. vom 26. 2. 1975, „Fundstelle“ Rundnummer 265/1975).
- f) Bei Görnereien werden Betriebsgebäude und Gewächshäuser regelmäßig eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- g) Eigentumswohnungen sind keine selbständigen Grundstücke; der gesamte Wohnblock, in dem sie sich befinden, ist vielmehr ein Grundstück. Eine Gemeinde kann deshalb auch nicht ...

der Satzung bestimmen, daß Eigentumswohnungen als selbständige Grundstücke anzusehen sind.

2. In Beiricht kommen in erster Linie Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die Grenze der einzelnen Grundstücke innerhalb des Baugeländes neu festlegt und bestehende Grundstücke zwecks weiterer Bebauung oder unterschiediger Nutzung porzelliert ist als ein Grundstück, in dem hier maßgebenden Sinn diejenige Fläche anzusehen, die auch planungsrechtlich eine Einheit bildet (vgl. dazu OVG Rheinland-Pfaltz, Urteil vom 4. 1. 1968 „Verwaltungs-Rechtsstreit“, § 19, B 2). Man wird insbesondere davon ausgehen können, daß jeder Teil eines Grundstücks, dar nach den Festsetzungen des Bebauungsplans gesondert bebaut werden soll (z. B. mit einer Doppelhaushälfte oder mit einem Reihenhaus), als selbständiges Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen ist.

3. Hierzu gehören insbesondere die Wohnungseigentümer, Nießbraucher und dinglich Wohngerechtigkeiten. Es ist dabei unerheblich, ob sich die Berechnung auf das ganze Grundstück oder nur auf einen Teil desselben (z. B. auf eine Wohnung) erstreckt. Nicht hierher gehören nur schuldrechtlich Berechtigte, insbesondere Mieter und Fächter oder die sonstigen Benutzer eines Grundstücks. Jedoch werden durch die Satzung auch diesen gewisse Pflichten auferlegt (vgl. z. B. § 12).

4. Die Hoffnung als Gesamtschuldner bedeutet, daß die Gemeinde die Leistung (z. B. Herstellungsbetrag) zwor nur minimal verlangen kann, daß aber jeder der einzelnen Gesamtobligatoren für die gesamte Verbindlichkeit (also nicht für den auf ihn treffenden Anteil) haftet. Die Gemeinde hat die Wahl, ob sie die Schuld auf die einzelnen verteilen will oder ob sie von jedem Sache der Gesamtschuldner, wie sie sich intern ausnehmen darf, die ganze Leistung verlangt. Es ist dann

Zu § 3

1. Die Veränderung kann auch in einer Veränderung der Wassertemperatur bestehen.
2. Für die Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung der Grundstücksanlagen gilt § 8 dieser Satzung, für die Kostenersatzung § 8 der Beitrag- und Gehörsatzung (vgl. dazu die dortigen Anmerkungen, fermer die Anmerkungen 5 bis zu § 1 dieser Satzung).
3. Der Kontrollschacht ist nicht Bestandteil des Grundstücksanchlusses, sondern Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, für ihn gelten daher die §§ 9 bis 13 dieser Satzung. Der Kontrollschacht ist vom Grundstückseigentümer herzustellen. Die Gemeinde kann verlangen, daß anteile des Kontrollschachts oder zusätzlich zu diesem ein Mischschacht errichtet wird (§ 9 Abs. 3 Satz 2).
4. Näheres über die Grundstücksentwässerungsanlagen s. §§ 9 bis 13 dieser Satzung; die Herstellung, das Betreiben, die Unterhaltung und die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist demnach Aufgabe des Grundstückseigentümers oder der noch § 2 Abs. 2 Befreiungserstellten Personen (vgl. Anmerkung 3 zu § 2).
5. Ein solcher ist auf Verlangen der Gemeinde anteile des Kontrollschachts oder neben diesem zu errichten (§ 9 Abs. 3 Satz 2). Er ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, nicht Bestandteil des Grundstücksanchlusses.

Zu § 4

1. Zum Begriff des Grundstückseigentümers vgl. § 2 Abs. 1, über die gleichgestellten Personen § 2 Abs. 2 und die Anmerkung dazu in Fußnote 3.
2. Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht sowohl für bebautes, als auch für unbebautes Grundstücke (zum Grundstücksbegriff vgl. Ann. 1 zu § 2). Andererseits gilt es nicht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet, sondern nur im Rahmen dieser Satzung. Einschränkungen enthalten die nachfolgenden Absätze 2 und 3.
3. Zum Begriff des Kanals §. 3.
4. Ein Grundstück ist durch einen Kanal erst dann erschlossen, wenn die Möglichkeit der Anschlußnahme besteht. Das ist der Fall, wenn ein Grundstück nahe bei dem öffentlichen Kanal liegt, um unter geringen gewöhnlichen Umständen an diesen angeschlossen werden zu können (vgl. OVG Münster, Urteil vom 28. 11. 1973 – „Der Betrieb“ 1974 S. 674). Dies trifft regelmäßig dann zu, wenn das Grundstück unmittelbar an eine kanalisierte Straße angrenzt und mit natürlichem Gefälle zum Hauptsammler hin bebaut werden kann. Daß unter

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch verändertes, insbesondere verunreinigtes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser).

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenwasserüberläufe, dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstückanschlüsse 1 (Anschlußkanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschatz.

Grundstücksentwässerungsanlagen 4 sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschatzes.

Meßschacht 5 ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal **erschlossen**⁴ werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.⁵ Weiche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.⁶

(3) Die Gemeinde kann⁷ den Anschluß eines Grundstücks versagen,⁸ wenn der Anschluß wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.⁹

(4) Abwasserrintensive Einleiter sind zum Anschluß nach Maßgabe der von der Gemeinde festzusetzenden besonderen Bedingungen berechtigt. Die Bedingungen können auch in einer Sondervereinbarung festgesetzt werden; § 7 findet entsprechende Anwendung.¹⁰

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht bis zur Grundstücksgrenze bereits ein Grundstückanschluß verliegt ist, ist nicht erforderlich, und zwar auch dann nicht, wenn die Gemeinde in § 1 bestimmt hat, daß zur Entwässerungsanlage der Gemeinde auch die Grundstücke anschlüsse oder die Grundstücke bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücke getrennt (Beiweiterleitungsgrenzen). Die Versorgungslösung ist bestimmt die Gemeinde (Absatz 2 Satz 3).

Allerdings können Hinterliegergrundstücke nur dann als erschlossen angesehen werden, wenn ein dingliches Recht zur Durchgertheitung besteht (BayVerwG, Urteil vom 2. 7. 1972 S. 642, vgl. auch „Fundstelle“ Randanummer 112/176). Ein solches Durchleitungsrecht kann — wenn es nicht freiwillig eingeräumt wird — der Eigentümer des Hinterliegergrundstücks entweder aufgrund des § 917 BGB erstreiken, die Gemeinde kann aber aufgrund des Bayer. Enteignungsgesetzes eine Zwangsbefestigung des Grundstücks herbeiführen (vgl. auch „Fundstelle“ Randanummer 140/175).

5. Für Grundstücke in einem ausgewiesenen Baugebiet kann sich über aus der Erschließungspflicht der Gemeinde (§ 123 Abs. 1 des Bundesbauugesetzes) eine Verpflichtung ergeben, einen Kanal zu verlegen.

6. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Es genügt eine einfache Mitteilung an den Grundstückseigentümer. Die Entscheidung gehört in der Regel zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und fällt daher in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters (Art. 37 GO).

7. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Gemeinde. Sie gehrt regelmäßig nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und fällt daher in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses.

8. Absatz 3 regelt die Fälle, in denen ein Kanal zwar vorhanden ist und daher ein Anschluß recht an sich gegeben wäre, in denen der Anschluß aber aus bestehenden Gründen nicht durchgeführt werden kann oder soll. Die Abweisen müssen aus den Nr. 1 und 2 genannten Gründen ist ein Verwaltungspunkt, gegen den die Grundstückseigentümer oder die nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Personen, Widerspruch zur Aufsichtsbehörde und anschließend Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht erheben können. Für die Ablehnung müssen in dem Bescheid Gründe angegeben werden. Muster für Ablehnungsbescheid s. Anhang Nr. 2.

9. Die Übernahme der Mehrkosten kann entweder durch Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Gemeinde oder aber auch durch einsetzende schriftliche Erklärung des Grundstückseigentümers geschehen. Aus Beweisgründen sollte die Gemeinde Schriftform verlangen. Zur Vermeidung von späteren Streitigkeiten empfiehlt es sich, die vom Grundstückseigentümer zu übernehmenden Mehrkosten möglichst genau zu bezeichnen (beim zuständigen Einbau einer Pumpenanlage also nicht nur die ursprünglichen Herstellungskosten, die Mehrkosten, sondern auch die Kosten des laufenden Betriebs und späterer Unterhaltungs-, Reparatur- und Erneuerungsmöglichkeiten).

10. Die Pflicht, sich der Grundstückseigentümer, die Mehrkosten zu übernehmen, sa darf die Gemeinde den Anschluß nicht mehr ablehnen. Dies gilt auch dann, wenn nicht der Grundstückseigentümer, sondern eine der ihm nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Personen sich zur Übernahme der Mehrkosten verpflichtet. Werden die Mehrkosten übernommen, so gelten (soweit in der Verpflichtungserteilung nichts Anderes bestimmt) die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung unmittelbar.

10. In Betracht kommen hier insbesondere gewerbliche Unternehmen, deren Abwasser entweder hinsichtlich der Menge oder ihrer Beschaffenheit erheblich von den Abwassern der übrigen Einleiter abweichen. Die erforderlichen Bedingungen (z. B. Vorkärtung der Abwasser, benötigte Einrichtungen für die Überwachung des eingeleiteten Abwassers) wird dann die Gemeinde auf Grund eines Sachverständigenurteils festsetzen. Die Bedingungen können entweder in einem Gemeindlichen Bescheid oder in einer Sondervereinbarung nach Maßgabe des § 7 der Satzung festgesetzt werden.

§ 5 Anschluß- und Benutzungzwang¹

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebauten Grundstücke **2** an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.³

(2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke **3** an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung müßig (Boyer, Verfassungsgesetz, BayVBl 1964, S. 15, ferner Boyer, Verwaltungsgerichtshof, VGH n. F. 7, 12). Die hohen Kosten der Errichtung und des Betriebs einer solchen Anlage rechtfertigen daher in aller Regel den Anschluß- und Benutzungzwang, weil bei einem

Zu § 5

1. Anschlußzwang bedeutet, daß der Eigentümer sein Grundstück an die Gemeindliche Entwässerungsanlage anschließen muß. Der Benutzungzwang besagt, daß alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden muß (Absatz 5); er erhält damit gleichzeitig das Grundstück. In aller Regel werden Anschluß- und Benutzungzwang gleichzeitig angeordnet. Anschluß- und Benutzungzwang darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohles angeordnet werden (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO). Als Gründe des öffentlichen Wohles kommen in erster Linie gesundheitliche Erwägungen in Betracht. Diese fordern in der Regel eine zentrale Entwässerungsanlage, weil Einzelkläranlagen nicht die erforderliche Gewähr gegen Verunreinigung des Grundwassers oder von Wasserläufen geben. Auch aus finanziellen Gründen kann der Anschluß- und Benutzungzwang angeordnet werden, wenn nur durch die Beteiligung aller Grundstückseigentümer eine ausreichende finanzielle Grundlage der gemeindlichen Einrichtungen gesichert wird, während anderthalb die Schaffung der Volksgesundheit dienenden Einrichtungsscheitern müßig (Boyer, Verfassungsgesetz, BayVBl 1964, S. 15, ferner Boyer, Verwaltungsgerichtshof, VGH n. F. 7, 12). Die hohen Kosten der Errichtung und des Betriebs einer solchen Anlage rechtfertigen daher in aller Regel den Anschluß- und Benutzungzwang, weil bei einem

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muß der Anschluß vor der Schlufabnahme des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an der öffentlichen Entwässerungsanlage angegeschlossen sind, ist alles Abwasser nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungzwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer^s der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

nur teilweisen Anschluß die Kosten weder für die einzelnen Anschlußnehmer noch für die Gemeinde zumutbar wären. Nach den oben angegebenen Grundsätzen ist es nicht erforderlich, daß bei dem einzelnen Abnehmer das öffentliche Grunde des Anschlusses und Benutzungszwang ist deshalb auch dann zulässig, wenn ein Teil der Gemeinde Anlagen noch durch Einzelkrananlagen oder durch kleinere gemeinschaftliche Anlagen entwöhnt wird und bisher kein Grund zur Beanstandung dieser Einrichtungen vorliegen hat. Wird der Anschluß- und Benutzungszwang angeordnet, muß in der Satzung auch ein Anspruch auf Befreiung für Sonderfälle vorgesehen werden (VGH N. F. 7 / 12); vgl. dazu § 6 dieser Satzung.

2. Bebaute Grundstücke sind in erster Linie Grundstücke, auf denen Gebäude errichtet sind. Als bebaut gelten aber nach Abs. 3 auch Grundstücke, auf denen andere bauliche Anlagen vorhanden sind, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann. Es genügt die bloße Möglichkeit, daß Abwasser anfällt (z. B. für Reinigungszwecke). Andererseits muß dieses Abwasser „bei der Benutzung“ anfallen. Das bloße Varrandensein befestigter Flächen, auf denen sich lediglich Niederschlagswasser sammelt, dürfte daher den Anschlußzwang nur noch Maßgabe des Abs. 2 zwingen.

3. Rechtliche Unmöglichkeit liegt dann vor, wenn der Grundstücksananschluß über ein fremdes Grundstück geführt werden müßte und die hierfür erforderliche Einwilligung des Eigentümers nicht erlangt werden kann; tatsächliche Unmöglichkeit ist dann gegeben, wenn die Geleitdeverhältnisse es nicht gestatten, den Anschluß zu herzustellen. Dagegen wird der Anschlußzwang nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß dieser Anschluß auch gewisse Eigenleistungen des Eigentümers erfordert oder daß alle auf dem anzuschließenden Grundstück unfallenden Abwässer „unmittelbar“ also ohne technische Hilfsmittel, in freiem Gefälle in den Kanal eingeleitet werden können. So hat der Boyer, VGH in seinem Urteil vom 28. 4. 1972 (KStZ 1973 S. 57) entschieden, daß ein Grundstückseigentümer auch dann zum Anschluß verpflichtet ist, wenn die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nur durch eine besondere Hebevorrichtung in die Kanalisation eingeleitet werden können. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in einem Urteil vom 28. 10. 1970 (KStZ 1971 S. 95) den Anschluß eines Grundstücks für möglich gehalten, bei dem der Eigentümer die Anschlußleitung durch einen etwa neun Meter breiten Bahnhöft einer Eisenbahnlinie verlegen mußte. In dem Urteil heißt es, der Kostenaufwand für die Verlegung eines solchen Anschlußstücks belaste den Grundstückseigentümer nicht so schwer, daß damit die Grenze finanzieller Unzumutbarkeit erreicht wäre. Ähnliches gilt für den Einbau und Betrieb einer etwa erforderlichen Pumpenanlage.

4. Für unbebaute Grundstücke besteht der Anschluß- und Benutzungszwang nur aus den in Abs. 2 genannten Gründen. Ist das Grundstück allerdings bereits an die Gemeindliche Wasser sorgungsanlage angeschlossen, werden in der Regel auch die Voraussetzungen für den Anschluß- und Benutzungszwang für die Entwässerungsanlage gegeben sein.

5. Alsa auch Mieter, Pächter, Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts usw.

Zu § 6

1. Für die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang müssen besondere Gründe vorliegen, z. B. wenn die Gemeinde nicht in der Lage ist, das bei grobem Gewerbebetrieb anfallende Abwasser in ihre Entwässerungsanlage aufzunehmen oder wenn für einen Gewerbebetrieb, bei dem viel Abwasser anfällt, die Einleitung des Abwassers in die Gemeindliche Entwässerungsanlage aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Dabei sind jedoch stets auch die Erfordernisse des Gemeinwohls zu berücksichtigen. Eine Befreiung kann nicht ausgesprochen werden, wenn nicht anderweitig sicher gestellt ist, daß das auf dem betreffenden Grundstück anfallende Abwasser gefährlich basitisch werden kann. Die Tatsache, daß ein Grundstückseigentümer eine eigene Entwässerungsanlage (entschl. Anlage) besitzt, vermag eine Befreiung für sich allein nicht zu rechtfertigen. Das Verbot, diese Entwässerungsanlage zu benutzen, ist nach der Rechtsprechung des Boyer, Verfassungsgerichtshofs (BayBl 1964 S. 115) kein unzumutbarer Eingriff in seine Rechte. Die Belastung^{en} in diesem Einzelfall sind mit den großen allgemeinen Vorteilen (größere Sicherheit, ... Gesundheit, Erleichterung des wirtschaftlichen Lebens) gegeneinander abzuwählen. In den meisten Fällen werdet sich überhaupt eine Belastung ergeben, muß diese aus Gründen des Gemeinwohls in Kauf genommen werden. Nur soweit die Belastung zumindest zu gleicher Belastung zumutbar ist, kann eine Befreiung erteilt werden.

§ 6 Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wann der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. 1. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.²

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufs vorbehalt erteilt werden.

Die Befreiung kann sich sowohl auf den Anschluß- als auch auf die Benutzungswang beziehen. Auch eine nur teilweise Befreiung vom Benutzungswang ist möglich (z. B. Befreiung nur für unverschmutztes Abwasser, das nur für Kühlzwecke verwendet wird, während das Schmutzwasser dem gemeindlichen Kanal zugeführt werden muß). Im allgemeinen ist es zweckmäßig, die Befreiung nur befristet oder wiederholt zu ertheilen (Abs. 2). Dabei sind die Voraussetzungen, unter denen von dem Widerrufsvorbehalt Gebrauch gemacht wird, möglichst genau anzugeben (Muster für Befreiung und Ablehnung der Befreiung Anhang Nrn. 3 und 4).

2. Die Befreiung setzt einen schriftlichen und begründeten Antrag voraus. Eine besondere Frist ist nicht mehr vorgesehen. Der Antrag kann also auch gestellt werden, wenn die Entwässerungsanlage schon längere Zeit im Betrieb ist.

§ 7 Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 8 Grundstückanschluß

(Alternativen zu Absatz 1)

Alternative 1*

(1) Die Grundstückanschlüsse¹ werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.² Die Gemeinde kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstückanschluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.³

oder

Alternative 2*

~~(1) Die Grundstückanschlüsse¹ werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.³~~

(1) Die Grundstückanschlüsse¹ werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.² Die Gemeinde kann, soweit die Grundstückanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstückanschluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.³

oder

Alternative 3**

(1) Die Grundstückanschlüsse¹ werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.² Die Gemeinde kann, soweit die Grundstückanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstückanschluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.³

Alternative 4**

(1) Die Grundstückanschlüsse¹ werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.³

Alternative 5***

~~(1) Die Grundstückanschlüsse¹ werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.²~~

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstückanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

* Zwischen den Alternativen 1 und 2 kann gewählt werden, wenn Alternative 1 von § 1 Abs. 3 gewählt wurde.

** Zwischen den Alternativen 3 und 4 kann gewählt werden, wenn Alternative 2 von § 1 Abs. 3 gewählt wurde.

*** Alternative 5 ist zu wählen, wenn Alternative 3 von § 1 Abs. 3 gewählt wurde.

Zu § 7

1. Diese Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i. S. der Art. 54 ff. BayVwVG. Er bedarf der Schriftform [Art. 57 BayVwVG]. Für Streitigkeiten sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

2. In diese Vereinbarung werden zweckmäßigerweise aufgenommen:

- a) die Pflicht des Abnehmers zur Erfüllung von Mehrkosten, die der Gemeinde durch den Anschluß dieses Grundstücks entstehen, soweit sie den sorgungsgemäßen Beitrag übersteigen;
- b) Bestimmungen über Art und Beschaffenheit der Anschlußleitung und die Tragung d. Kosten für den Bau und die Unterhaltung;
- c) Pflicht des Abnehmers, den Anschluß weiterer Abnehmer zu dienen;
- d) Pflicht zur Zahlung einer höheren Benutzungsgebühr, sofern der Gemeinde durch den Betrieb dieser Anlage höhere Kosten entstehen;
- e) evtl. weitere Haftungsbeschränkungen der Gemeinde;
- f) Bestimmungen über die Kündigung der Sondervereinbarung;
- g) gegebenenfalls Bestimmungen über die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung [vgl. Art. 61 BayVwVG].

Zu § 8

1. Zum Begriff des Grundstückanschlusses s. § 3.
 2. Die Kostenersatzung bestimmt sich nach § 8 der Beitrag- und Gebührensatzung.
 3. Das bedeutet insbesondere
 - a) daß vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde Pläne einzureichen sind (§ 10 Abs. 1 bis 3),
 - b) daß mir den Arbeiten erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden darf (§ 10 Abs. 4),
 - c) daß alle Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden dürfen (§ 11 Abs. 2).
- Van den Bestimmungen zu Buchst. a und b kann die Gemeinde nach § 10 Abs. 5 Ausnahmen zulassen, im Interesse eines ungünstigen Betriebs der gemeindlichen Entwässerungsanlage sollte sie hieron jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen. Alle Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer durchgeführt werden.

(3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstückanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage ¹ zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Abwasser-technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. ²

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelfläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschaft vorzusehen. ³ Die Gemeinde kann verlangen, daß an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschaft ein Nißschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanzl kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. ⁴

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde nicht.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersahlentnahmen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu erkennen sind,

Zu § 9

1. Zum Begriff der Grundstücksentwässerungsanlage vgl. § 3 der Satzung.

2. Die Kosten der Herstellung, Änderung und des Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Grundstückseigentümer.

3. Der Kontrollschaft ist Bestandteil der Entwässerungsanlage, nicht etwa der Hausanschlußleitung (vgl. § 3).

4. Auch die Kosten der Errichtung, Unterhaltung und des Betriebs der Hebeanlage gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Be- schaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfaßt werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluß und Beschaffenheit das zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zuluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
- (2) Die Pläne haben den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

(3) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingerichteten Unterlagen mit Zustimmungsvetrag zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herrstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Aufföhrens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuseigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuseigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leistungen

dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuziegen.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Führung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinden, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwasser einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

* Absatz 1 ist zu streichen, wenn im Geltungsbereich der Satzung nur Mischwasserkanäle vorhanden sind.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens

(1) Stoffe, die die öffentliche Entwässerungsanlage oder die dort beschäftigten Personen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen oder die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, dürfen nicht eingeleitet werden.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- a) feste Staffe, auch in zerkleinerter Form, wie Müll, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle, Küchenabfälle, Abfälle aus Obst- und Gemüseverarbeitenden Betrieben, ferner Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Treber, Hefe, Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, Inhalt von Abarigruben;
 - b) Stoffe, die Ablagerungen, Verstopfungen oder Verklebungen in den Kanälen verursachen;
 - c) feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse, radioaktive Staffe;
 - d) Jausche, Silasickersaft, Malke, Toteblut aus Schlächtereien, Räumgut aus Benzin-, Öl-, Fettabscheidern;
 - e) größere Farbstoffmengen;
 - f) Gase und Dämpfe;
 - g) Abwasser aus Grundstückskläranlagen, wenn eine Sammelkläranlage vorhanden ist;
 - h) Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben, das
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
 - wärmer als + 35 ° C. ist,
 - einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 hat,
 - aufschwimmende Öle und Fett enthält,
 - mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlelkwasserstoffe enthält,
 - größere Mengen oder ungeläste, insbesondere chlor- oder fluorhaltige organische Lösungsmittel enthält,
 - schädliche Konzentrationen an Schwermetallverbindungen, Cyanid, Phenolen oder anderen Giftstoffen aufweist,
 - als Kühlwasser benutzt worden ist;
 - i) Grund- und Quellwasser.
- (3) Die Gemeinde kann die Einleitung von Staffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Verkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Staffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (4) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(5) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

§ 16

Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, Ole oder Fette mitobgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßigen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu beseitigen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Die Gemeinde kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungsseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Varsatz oder Fölligkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungsanlage des Grundstücks nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustands oder unzulässiger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungzwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. eine der in §§ 10, 11, 12 Abs. 1, 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 4 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 20**Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
 (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21**Inkrafttreten****Alternative 1:**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

oder
Alternative 2:

Bis diese Satzung tritt am _____ * in Kraft.

Ort, Datum: 8491 Gleibenberg 10.09.1982 *J. H.*
 — Stadt — Markt — Gemeinde —

(Siegel)

f. Bürgermeister
J. H.

Ort, Datum: 8491 Gleibenberg 30.09.1982 *J. H.*
 — Stadt — Markt — Gemeinde —

f. Bürgermeister

Büro *J. H.*

1. Vgl. BekV vom 3. 3. 1959 (GVBl S. 121) und IMBek vom 21. 3. 1959
 2. Vgl. Nr. 7 (zu § 1 Abs. 3 BekV) der MBek vom 21. 3. 1959
 3. Vgl. § 4 BekV und Nr. 12 der MBek vom 21. 3. 1959
 4. Hier ist ggf. noch eine zusätzliche offizielle Form des Hinweises auf die amtliche Bekanntmachung der Satzung aufzuführen (z. B. durch Ausrufen, Ausschreiben u. a.).
 5. Bei Abschriften ist hier die Übereinstimmung der Abschrift mit der Unterschrift zu bestätigen.

* Das Einsetzen eines Datums ist dann keine Abweichung von der Mustersatzung, wenn das Datum nach dem Tag der Bekanntmachung der Satzung liegt.